Satzung des Tennisclubs Weilersbach e. V.

in Villingen-Schwenningen
vom 5. Oktober 1979

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Weilersbach e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk-Weilersbach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
4. Der Verein wird Mitglied des BTV (Badischer Tennisverband e. V.) und damit auch im BSB (Badischer Sportbund e.V.) sowie im DTB (Deutscher Tennisbund e. V.)
5. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember 1980.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Tennissports.
   Er hat insbesondere die Ziele,
   a. seinen Mitgliedern durch das Tennisspiel Erholung und Entspannung zu verschaffen und dadurch einen gesunden Ausgleich zu den Belastungen des Berufslebens zu vermitteln.
   b. für Zwecke des Vereins Tennisplätze auf eigenen oder städtischen Grundstücken oder in Ausübung von Erbbaurechten zu schaffen und zu unterhalten.
   c. die Jugend in sportlichem Geist zu erziehen.

   d. durch Veranstaltung von Wettkämpfen den Sportgedanken und die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Tennisvereinen und Tennisspielern zu fördern.

2. Andere als diese Zwecke darf der Verein nicht verfolgen.
   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Vergütung.
4. Wird der Verein nach Schaffung einer bespielbaren Tennisanlage aufgelöst, so ist das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Villingen-Schwenningen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Tennissports zu übertragen.
5. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus
   a. der einmaligen Aufnahmegebühr,
   b. den laufenden Jahresbeiträgen,
   c. etwaigen Umlagen.
2. Ihre Höhe bestimmt jeweils für ein Vereinsjahr die Mitglieder-Versammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Monat des Vereinsjahres zu entrichten. Beim Eintritt im Lauf des Vereinsjahrs sind die Mitgliedsbeiträge binnen eines Monats nach der Aufnahme zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet Mitgliedern und Gästen gegenüber nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Schäden.

§ 5 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden; Minderjährige bedürfen der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Verein kann folgende Arten von Mitgliedern haben:
    a. Aktive Mitglieder,
    b. Passive Mitglieder,
    c. Minderjährige Mitglieder und Mitglieder in Berufsausbildung.
    d. Ehrenmitglieder.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, die den Verein aber durch Beiträge, freiwillige Spenden und Arbeitsleistungen unterstützen. Passive Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 (Zweidrittel) Mehrheit erforderlich.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Familienstandes, des Berufs, des Alters und der Anschrift zu stellen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.
2. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von ihren gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Diese verpflichten sich mit der Unterschrift zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

3. Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zahl der nach der Spiel- u. Platzordnung voll spielberechtigten Mitglieder sollte 40 Personen pro Spielfeld nicht überschreiten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
    a. mit dem Tod des Mitglieds,
    b. durch freiwilligen Austritt,
    c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Er darf den Ausschluss eines Mitglieds nur aus wichtigem Grunde beschließen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
    a. Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und gegen Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung sowie unsportliches Verhalten.
    b. Grober Verstoß gegen den Vereinszweck sowie Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
    c. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
    d. Säumnis in der Beitragsleistung von mehr als einem Monat nach Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist unanfechtbar.

III. Organe

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Kassenprüfer,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
    a. dem (der) Vorsitzenden,
    b. dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden,
    c. dem (der) Schriftführer(in),
    d. dem (der) Kassier(in).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Personen gemeinschaftlich vertreten.
3. Als Vorstandsmitglieder können Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den vier Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, einem (einer) Sportwart(in), einem (einer) Jugendwart(in) und vier Beiräten(innen).
2. Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
    b. Einberufung der Mitgliederversammlungen.
    c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
    d. Regelung des Spielbetriebs.

3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom (von der) Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom (von der) stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der (Die) Vorsitzende, im Verhinderungsfall der (die) stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) zu unterschreiben.
5. Der (Die) Kassier(in) hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, der auch einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Vereinsjahr enthalten soll.
6. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist.

In geraden Jahren wird der

- 1.Vorstand, der (die) Kassier(in), der (die) Sportwart(in) und zwei Beisitzer(innen) gewählt,

in ungeraden Jahren der

- 2. Vorstand, der (die) Schriftführer(in), der (die) Jugendwart(in) und zwei Beisitzer(innen).

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist von der Mitgliederversammlung einzeln und auf Verlangen von wenigstens zehn Vereinsmitgliedern in geheimer Wahl zu wählen. Der erweiterte Vorstand bleibt jeweils bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 12 Kassenprüfung

Zum Ende jedes Vereinsjahres wird die Kasse von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden geprüft. Bei der Prüfung ist der Kassenbestand festzustellen. Einnahmen und Ausgaben sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind zu überprüfen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Vereinsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung kann durch den (die) Vorsitzende(n) oder ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandserfolgen. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch schriftliche Einladung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    a. Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder.
    b. Entgegennahme des Jahresberichts des (der) Vorsitzenden.
    c. Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung.
    d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
    e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von ¾ (Dreiviertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind ~~a~~ktive-, passive- und Ehrenmitglieder die persönlich anwesend sind und das 18.Lebensjahr vollendet haben.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom (von der) Vorsitzenden und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom erweiterten Verstand verlangt wird.

§ 15 Jugendordnung

1. Die Jugendordnung ist mit ihrer Einführung Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 16 Datenschutz im Verein / Satzungsregelung

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Satzungsänderung	13. 01.1984	§ 11 Abs. 1b
Satzungsänderung	25. 04.1986	§ 7 Abs. 3
Satzungsänderung	02. 02.1996	§ 2 Abs. 2
		§ 2 Abs. 4
		§ 11 Abs. 1
		§ 11 Abs. 6
		§ 13 Abs. 3
Satzungsänderung	27.01.2006	§ 6 Abs.2c
		§ 7 Abs.1/3
		§ 10 Abs.3
Satzungsänderung	27.01.2006	§ 15 Einrichtung einer Jugendordnung
Satzungsänderung	30.03.2007	§ 13 Abs. 1/3
Satzungsänderung	25.03.2011	§ 2 Abs. 2
Satzungsänderung	22.03.2019	§ 16 Datenschutz im Verein